



MÖGLICHKEITEN ZUR VERRINGERUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Um Niederschlagswassergebühren zu sparen, ist ein naturnaher Umgang mit Regenwasser notwendig. Dazu gehört, auf die Versiegelung von Verkehrsflächen zu verzichten und vorhandene Hof-, Park und Wegeflächen zu entsiegeln. Durch geeignete Maßnahmen muss das Niederschlagswasser von der Einleitung in das Entwässerungssystem abkoppelt werden.

Niederschlagswasser kann z. B.

- in ein Gewässer eingeleitet werden
- auf dem Grundstück versickert werden
- im Haushalt und Garten genutzt werden
- auf Gründächern zurückgehalten werden



WAS MUSS ICH ALS GRUNDSTÜCKS- EIGENTÜMER/-IN TUN?

Hat sich die Größe der befestigten Fläche auf Ihrem Grundstück um mehr als 10 m² geändert oder die Art der Versiegelung, so muss dies innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Änderungen wie:

- Neubauten
- Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Abriss oder Anbauten
- Ver- oder Entsiegelungen befestigter Flächen

müssen dabei dem Tiefbauamt mit dem Vordruck »Niederschlagswassergebühr Datenerhebung« gemeldet werden.

STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ



Wir helfen Ihnen gerne!

Telefonische Auskünfte zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie ...

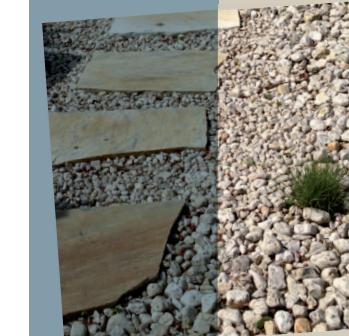
...bei **Fragen zur Berechnungsfläche:**
Tiefbauamt, Abteilung Abwasserbeseitigung,
Telefon 0 70 42/18341

...bei **Fragen zum Gebührenbescheid:**
Stadtkämmerei, Steuern- und Gebührenabteilung,
Telefon 0 70 42/18307

Informationen zur Niederschlagswasser- Gebühr

in Vaihingen an der Enz

Bürgerinformation



Informationen zur Niederschlagswassergebühr

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat zum 1. Januar 2010 ein neues Abwassergebührensystem eingeführt.

Die bisherige Abwassergebühr wurde in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.



VORTEILE DER GETRENNNTEN GEBÜHRENVERANLAGUNG

Die Stadt Vaihingen an der Enz folgte mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der neuen Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vorschreibt. Ziel der getrennten Gebührenveranlagung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten. Hierdurch erhält die Stadt keine höheren Einnahmen, sondern es werden die Abwassergebühren auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.



RELEVANTE BEFESTIGTE FLÄCHEN

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage fließt. Flächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen und Grünflächen bleiben außer Ansatz. Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen.



WIE WERDEN DIE VERSIEGELTEN FLÄCHEN BERECHNET

Die Faktoren für die Ermittlung der versiegelten/teilversiegelten Flächen betragen:

**Abflussfaktor 1,0 =
100 % Vollständig
versiegelte Flächen**

BEISPIEL

- 1 Fugenloser Belag
- 2 Standard Dachabdeckung
- 3 Betonpflaster
- 4 Platten



**Abflussfaktor 0,5 =
50% Teilversiegelte
Flächen**

BEISPIEL

- 1 Rasengittersteine
- 2 Porenplaster
- 3 Kies oder Schotter
- 4 Gründach



Hierzu wird auf die städtische Abwassersatzung (§ 38) hingewiesen.



WIE WERDEN REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN BEHANDELT?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen bleiben die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) verwendet wird.

Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Zisterne muss ein Fassungsvermögen von mehr als 3 m³ haben. Sofern sie einen Notüberlauf mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat, reduziert sich die betreffende Fläche in der Gebührenberücksichtigung um 50 % (Faktor 0,5); ohne Notüberlauf ins Entwässerungsnetz bleibt die Fläche gänzlich unberücksichtigt.
- Versiegelte Flächen, bei denen anfallendes Niederschlagswasser durch ordnungsgemäße Versickerungssysteme auf dem eigenen Grundstück (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) beseitigt wird, bleiben unberücksichtigt. Sofern ein Notüberlauf besteht werden die einleitenden Flächen zu 50 % berücksichtigt.
- Zu beachten ist hierbei aber stets, dass die für das Grundstück zulässige Ableitung des Schmutz- und Oberflächenwassers im Bebauungsplan und der Baugenehmigung festgeschrieben ist und nicht ohne weiteres verändert werden darf.